

Einschreiben

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

CMS von Erlach Partners AG

Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich
Schweiz

T +41 44 285 11 11
F +41 44 285 11 22

cms.law

Marquard Christen, LL.M., MAS
Rechtsanwalt | Partner
E marquard.christen@cms-vep.com

Dr. Julia Haas
Rechtsanwältin | Senior Associate
E julia.haas@cms-vep.com

Beschwerde

24. März 2025

**Verfügung der Bundeskanzlei vom 3. März 2025 betreffend
Verfahren um Zugang zu amtlichen Dokumenten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesverwaltungsrichtern und Bundesverwaltungsrichter

In Sachen

Amazon Web Services EMEA SARL, Zweigniederlassung Zürich, Mythenquai 10, 8002 Zürich,
vertreten durch RA Marquard Christen und RAin Dr. Julia Haas, CMS von Erlach Partners AG, Drei-
königsstrasse 7, 8002 Zürich,

Beschwerdeführerin

gegen

Bundeskanzlei, Sektion Recht, 3003 Bern,

Vorinstanz

betreffend

**Verfahren um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz
(Verfügung der Bundeskanzlei vom 3. März 2025)**

In der Schweiz oder einem EU/EFTA Staat zugelassene Anwältinnen und Anwälte sind im Anwaltsregister des Kantons ihrer Geschäftsadresse eingetragen.

CMS Standorte: Aberdeen, Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Brisbane, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Dublin, Düsseldorf, Ebene, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Göteborg, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maputo, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, São Paulo, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Silicon Valley, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Stockholm, Strassburg, Stuttgart, Sydney, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

reichen wir namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin

BESCHWERDE

ein mit den

Anträgen:

1. *Die Verfügung der Bundeskanzlei vom 3. März 2025 betreffend das Verfahren um Zugang des "Gesuchstellers 1" zum Vertragswerk "Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung (20007) 608 Public Clouds Bund" inkl. Anhänge (nachfolgend: Vertragswerk) sei aufzuheben.*
2. *Der Zugang zum Vertragswerk sei vollständig zu verweigern und von einer Publikation des Vertragswerks sei abzusehen.*
3. *Ebenso sei der Zugang zu den Vertragswerken, welche die Vorinstanz im Rahmen der Ausschreibung "Public Clouds Bund" (WTO 20007, Projekt-ID 204859) mit vier weiteren Public-Cloud-Anbieterinnen (nachfolgend: Public Cloud Anbieterinnen) abgeschlossen hat, vollständig zu verweigern und von einer Publikation dieser Vertragswerke abzusehen. Soweit erforderlich, sei die Vorinstanz anzuweisen, die gegenüber diesen Anbieterinnen erlassenen Verfügungen entsprechend in Wiedererwägung zu ziehen.*
4. *Eventualiter sei der Zugang zum und eine allfällige Veröffentlichung des Vertragswerkes der Beschwerdeführerin auf eine von allen schutzwürdigen Daten und Geschäftsgeheimnissen der Beschwerdeführerin, personenbezogenen Daten sowie bereits bestehenden Verträgen bereinigte Fassung des Vertragswerkes gemäss den nachfolgenden Ausführungen und der dieser Beschwerde beiliegenden geschwärzten Fassung des Vertragswerkes (Beschwerdebeilage 13) zu beschränken.*

und den

Verfahrensanträgen:

1. *Der Zugang sowohl zum Vertragswerk der Vorinstanz mit der Beschwerdeführerin als auch zu den Vertragswerken mit den vier weiteren Public Cloud Anbieterinnen sei jedenfalls bis zum rechtskräftigen Entscheid über die vorliegende Beschwerde aufzuschieben. Der Vorinstanz sei zu untersagen, die mit den fünf Public Cloud Anbieterinnen abgeschlossenen Vertragswerke vor dem rechtskräftigen Entscheid über die vorliegende Beschwerde zugänglich zu machen und/oder zu veröffentlichen.*
2. *Die grau hinterlegten Ausführungen in dieser Beschwerde sowie sämtliche mit einem Stern (*) gekennzeichneten Beschwerdebeilagen seien dem "Gesuchsteller 1" – im Falle einer Beteiligung am vorliegenden Beschwerdeverfahren – nicht vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Ebenso sei ihm keine Einsicht in die Akten der Vorinstanz zu gewähren, jedenfalls jedoch sei der Beschwerdeführerin im Fall einer Einsichtnahme in die*

Vorakten vorgängig Gelegenheit zu geben, die geheim zu haltenden Dokumente und Passagen zu bezeichnen.

- 3. Das vorliegende Beschwerdeverfahren sei mit dem Verfahren zur Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die inhaltsgleiche, jedoch separat ergangene Verfügung der Vorinstanz vom 3. März 2025 betreffend den Zugang der "Gesuchstellerin 2" zum selben Vertragswerk zu vereinigen. Jedenfalls seien beide Beschwerdeverfahren zu koordinieren.*
- 4. Das Beschwerdeverfahren sei zudem mit allfälligen Beschwerdeverfahren der weiteren Public Cloud Anbieterinnen zu koordinieren.*

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Vorinstanz bzw. des Gesuchstellers 1.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Formelles.....	5
A.	Vollmacht.....	5
B.	Anfechtungsobjekt	5
C.	Zuständigkeit.....	5
D.	Beschwerdelegitimation.....	5
E.	Beschwerdefrist.....	5
F.	Beschwerdegründe	5
II.	Materielles.....	6
A.	Zum Sachverhalt	6
B.	Rechtliches	7
1.	Vollständige Verweigerung des Zugangs.....	7
a.	Vertragswerk an sich als schützenswertes Geschäftsgeheimnis.....	7
b.	Vertraulichkeit vertraglich zugesichert.....	9
c.	Schutz der Daten der Beschwerdeführerin	10
2.	Verweigerung des Zugangs auch zu den Vertragswerken der anderen vier Public Cloud Anbieterinnen	12
3.	Eventualiter: weitergehende Schwärzung des Vertragswerks	12
4.	Verfahrensanträge.....	19
a.	Keine Bekanntgabe der Vertragswerke vor rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens.....	19
b.	Akteneinsicht	21
c.	Verfahrenskoordination/-vereinigung.....	21
	Beweismittelverzeichnis	23

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Vollmacht

1. Die Unterzeichneten sind gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 12. März 2025

Beilage 1

B. Anfechtungsobjekt

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 3. März 2025, mit welcher diese dem "Gesuchsteller 1" eingeschränkten Zugang zu dem mit der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Vertragswerk gewährt und sich eine Veröffentlichung des geschwärzten Vertragswerks auf einer Webseite des Bundes vorbehält (nachfolgend: angefochtene Verfügung).

BO: * Verfügung vom 3. März 2025 inkl. Beilage [**Geschäftsgeheimnis**]

Beilage 2

C. Zuständigkeit

3. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG), die von einer Vorinstanz nach Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

D. Beschwerdelegitimation

4. Die Beschwerdeführerin ist Adressatin der angefochtenen Verfügung, mit welcher entgegen ihrem Willen und ihren Anträgen vor der Vorinstanz Einsicht in das von ihr abgeschlossene Vertragswerk gewährt werden soll. Als solche ist sie ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. Beschwerdefrist

5. Die angefochtene Verfügung datiert vom 3. März 2025 und wurde der Beschwerdeführerin gleichentags per E-Mail zugestellt, allerdings noch ohne das geschwärzte Vertragswerk als Beilage. Die 30-tägige Beschwerdefrist beginnt somit frühestens am 4. März 2025 und endet frühestens am 2. April 2024.

BO: E-Mail vom 3. März 2025

Beilage 3

6. Die heutige Eingabe erfolgt innert Frist.

F. Beschwerdegründe

7. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung bzw. rechtsfehlerhafte Anwendung von Art. 13 Abs 2 und Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), Art. 7 Abs. 1 lit. g und h des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der

Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) und Art. 57s des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997. Es handelt sich hierbei um zulässige Rügegründe (Art. 49 VwVG).

8. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

II. MATERIELLES

A. Zum Sachverhalt

9. Im Anschluss an die öffentliche Ausschreibung "Public Clouds Bund" (WTO 20007, Publikation der Zuschläge im simap am 14. Juni 2021, Projekt-ID 204859) schloss die Vorinstanz mit der Beschwerdeführerin einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich ab. Der Rahmenvertrag verweist auf weitere Verträge und Vertragsbestandteile, welche dem Rahmenvertrag als Anhänge beigefügt sind (alle zusammen "Vertragswerk"). Auf der Basis derselben Ausschreibung schloss die Vorinstanz neben der Beschwerdeführerin mit vier weiteren Public Cloud Anbieterinnen zumindest strukturell identische Vertragswerke ab.

BO: * Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund inkl. Anhänge
[Geschäftsgeheimnis]

Beilage 4

BO: Publikation auf simap vom 24. Juni 2021 (Projekt-ID 204859)

Beilage 5

BO: * Vorakten [Geschäftsgeheimnis]

Beizug

10. Am 13. Juli 2023 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin über den Eingang von zwei Gesuchen um Zugang zu den Vertragswerken der öffentlichen Ausschreibung "Public Clouds Bund" und über das geplante Vorgehen zur Behandlung der Zugangsgesuche. In der Folge eröffnete die Vorinstanz mit E-Mail vom 14. August 2023 die Anhörung nach Art. 11 Abs. 1 BGÖ und gab der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleichzeitig wurde auch die Anhörung der vier weiteren Public Cloud Anbieterinnen eröffnet.

BO: E-Mail vom 13. Juli 2023

Beilage 6

BO: E-Mail vom 14. August 2023

Beilage 7

11. Mit Schreiben vom 31. August 2023 nahm die Beschwerdeführerin zum Zugangsgesuch Stellung und beantragte im Hauptantrag die vollständige Verweigerung des Zugangs, im Sinne von Eventualanträgen reichte sie zudem zwei geschwärzte Versionen des Vertragswerks ein.

BO: * Schreiben vom 31. August 2023 inkl. Beilagen
[Geschäftsgeheimnis]

Beilage 8

12. Mit Stellungnahme vom 14. Juni 2024 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin, dass sie den Zugang zum Vertragswerk eingeschränkt gewähren werde, und unterbreitete der Beschwerdeführerin einen Schwärzungsvorschlag. Gleichzeitig wurden auch die weiteren Public Cloud Anbieterinnen über die beabsichtigte teilweise Zugangsgewährung informiert und ihnen ein entsprechender Schwärzungsvorschlag zugestellt, wobei die Bundeskanzlei ausdrücklich festhielt, dass die Offenlegung für alle fünf Anbieterinnen nach einheitlichen Kriterien erfolgen soll (S. 2 der Stellungnahme vom 14. Juni 2024).

BO: * Stellungnahme vom 14. Juni 2024 inkl. Beilagen [**Geschäftsgeheimnis**] **Beilage 9**

13. Aufgrund einer Zustellungsverzögerung konnte die Beschwerdeführerin in der Folge kein Schlichtungsgesuch beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einreichen. Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 teilte sie der Vorinstanz jedoch mit, dass eine Offenlegung des Vertragswerks ohnehin erst erfolgen könne, wenn über den Zugang zu den Vertragswerken aller Anbieterinnen rechtskräftig entschieden sei, zumal eine Einsichtnahme in das Vertragswerk einer Anbieterin die Verfahren der anderen Anbieterinnen präjudizieren würde.

BO: * Schreiben vom 29. Juli 2024 [**Geschäftsgeheimnis**] **Beilage 10**

14. In der Folge durchliefen drei der Public Cloud Anbieterinnen ein Schlichtungsverfahren vor dem EDÖB. Letzterer erliess am 29. Januar 2025 bezüglich jener Anbieterinnen seine Empfehlungen nach Art. 14 BGÖ.

BO: Empfehlungen des EDÖB vom 29. Januar 2025 **Beilage 11**

15. Am 3. März 2025 erliess die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin eine Verfügung gestützt auf Art. 6 BGÖ i.V.m. Art. 5 VwVG. Sie kommt darin zum Schluss, dass die Empfehlungen des EDÖB gegenüber allen Public Cloud Anbieterinnen gleichermassen anzuwenden seien. Dies habe gegenüber ihrer ursprünglichen Stellungnahme an die Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2024 zu relevanten Anpassungen der Schwärzungen geführt. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs sei daher auch gegenüber der Beschwerdeführerin eine Verfügung nach Art. 5 VwVG zu erlassen. Dementsprechend verfügte die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin einerseits die Gewährung eines eingeschränkten Zugangs zum Vertragswerk (Dispositiv Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung), der in relevanten Punkten über den ursprünglichen Schwärzungsvorschlag der Vorinstanz hinausgeht, und andererseits eine allfällige Publikation des Vertragswerks (Dispositiv Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung).

BO: * Verfügung vom 3. März 2025 inkl. Beilage [**Geschäftsgeheimnis**] **Beilage 2**

16. Gegen diese Verfügung, mit der ein eingeschränkter Zugang zum Vertragswerk der Beschwerdeführerin sowie dessen allfällige Veröffentlichung verfügt wurde, richtet sich die vorliegende Beschwerde.

B. Rechtliches

1. Vollständige Verweigerung des Zugangs

17. Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass – neben den Personendaten und den vorbestehenden Verträgen – lediglich gewisse Angaben zu Preisen und Preisbestandteilen sowie die damit zusammenhängenden technischen Anpassungen als Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin zu schwärzen seien. Im Übrigen will sie dem Gesuchsteller 1 jedoch Zugang zum Vertragswerk gewähren und behält sich auch eine entsprechende Veröffentlichung des Vertragswerks auf der Webseite des Bundes ausdrücklich vor.
18. Wie im Folgenden darzulegen ist, ist die Gewährung des Zugangs zum Vertragswerk vorliegend aus mehreren Gründen unzulässig.

a. Vertragswerk an sich als schützenswertes Geschäftsgeheimnis

19. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten verweigert, wenn durch seine Gewährung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können. Als Geschäftsgeheimnisse gelten weder offenkundige noch allgemein zugängliche Tatsachen, die ein Geheimnisherr berechtigterweise geheim halten möchte und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat. Ein solches berechtigtes objektives Geheimhaltungsinteresse wird in der Praxis bejaht, wenn das Geschäftsgeheimnis geschäftlich relevante Informationen betrifft. Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens haben können, wobei der Geheimnisbegriff in diesem Zusammenhang weit verstanden wird (BGE 142 II 340 E. 3.2; 142 II 268 E. 5.2.3, m.w.H.).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

24.

[REDACTED] Nur eine vollständige Verweigerung des Zugangs und ein vollständiger Verzicht auf die Publikation des Vertragswerkes gewährleisten, dass dieses Geschäftsgeheimnis der Beschwerdeführerin gewahrt bleibt.

25. Bereits aus diesem Grund ist der Zugang zum Vertragswerk antragsgemäss vollumfänglich zu verweigern und von einer Publikation des Vertragswerks vollständig abzusehen ist.

b. Vertraulichkeit vertraglich zugesichert

26. Hinzu kommt, dass das Vertragswerk [REDACTED] unter die Vertraulichkeitsabrede zwischen dem Bund und der Beschwerdeführerin fällt, weshalb der Zugang zum Vertragswerk auch deswegen vollumfänglich zu verweigern ist.
27. Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ kann der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn durch seine Gewährung Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat. Diese Ausnahmeregelung findet Anwendung, wenn (i) die entsprechenden Informationen von einer Privatperson mitgeteilt worden sind, (ii) die betreffenden Informationen von sich aus, das heisst nicht im Rahmen einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung abgegeben worden sind, und (iii) die Verwaltung die Zusicherung der Vertraulichkeit auf ausdrückliches Verlangen des Informanten erteilt hat (BVGE 2013/50 E. 8.3, BVGE 2011/52 E. 6.3.3).

[REDACTED] Bereits im Vorfeld zu den Vertragsverhandlungen hat die Beschwerdeführerin vorliegend mit dem Bund ein Non Disclosure Agreement (NDA) abgeschlossen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

29.

Die entsprechende Information wurde dem Bund von der Beschwerdeführerin als Privatperson freiwillig mitgeteilt. Es bestand weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung zur Aufnahme der entsprechenden Geschäftsbeziehung und zur Bekanntgabe der entsprechenden Informationen.

30. Demnach ist der Zugang auch gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. h BGÖ vollumfänglich zu verweigern und von einer Publikation des Vertragswerks auch aus diesen Gründen vollständig abzusehen.

c. Schutz der Daten der Beschwerdeführerin

31. Beim Vertragswerk und den darin enthaltenen Informationen handelt es sich schliesslich um Daten der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin hat einen grundrechtlichen Anspruch auf Schutz ihrer Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) sowie auf Schutz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 27 BV).
32. Eine – auch nur teilweise – Gewährung des Zugangs zum Vertragswerk würde unweigerlich zur Offenlegung von Daten der Beschwerdeführerin führen. Eine Anonymisierung des Vertragswerkes ist in der vorliegenden Konstellation nicht möglich, zumal ohnehin öffentlich bekannt ist, dass die Beschwerdeführerin Zuschlagsempfängerin der öffentlichen Ausschreibung (20007) 608 "Public Clouds Bund" ist. Daher wäre auch bei einer Schwärzung der Angaben zur Beschwerdeführerin ohnehin erkennbar, dass es sich um den Vertrag der Beschwerdeführerin handelt.
33. Das Zugangsgesuch bezieht sich somit auf ein Dokument, das nicht anonymisiert werden kann. Entsprechend ist die Gewährung des Zugangs auch nach Art. 57s des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) zu beurteilen (Art. 9 Abs. 2 BGÖ). Gemäss Art. 57s Abs. 4 RVOG können Daten juristischer Personen im Rahmen der Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das BGÖ bekannt gegeben werden, wenn a) die Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und b) ein *überwiegendes öffentliches Interesse* an der Bekanntgabe besteht. Die Bekanntgabe der Daten der Beschwerdeführerin stellt einen erheblichen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte dar, weshalb zwingend eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist.
34. Wie vorstehend dargelegt (Rz. 18 ff.), handelt es sich bei dem Vertragswerk in seiner Gesamtheit um ein Geschäftsgeheimnis der Beschwerdeführerin, das zwingend und absolut zu schützen ist. Eine Interessenabwägung erübrigt sich insofern. Selbst wenn jedoch das Vertragswerk wider Erwarten nicht als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren wäre, stellt eine Offenlegung des Vertragswerks vorliegend einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte

Rechtsposition der Beschwerdeführerin dar, dass das Interesse der Beschwerdeführerin an der Geheimhaltung des Vertragswerks ein allfälliges Interesse an dessen Offenlegung überwiegt.

[REDACTED]

[REDACTED]

37. Insgesamt bestehen somit gewichtige Interessen der Beschwerdeführerin an der Geheimhaltung des Vertrages und damit ihrer Daten, die ein allfälliges entgegenstehendes Interesse an deren Bekanntgabe überwiegen. Dies umso mehr, als der Vorinstanz mildere Mittel zur Verfügung gestanden wären, um das öffentliche Informationsinteresse zu befriedigen. So hat die Beschwerdeführerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens insbesondere angeboten, zuhanden der Vorinstanz eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragspunkte zu verfassen, welche die schutzwürdigen Interessen der Beschwerdeführerin wahrt und entsprechend hätte veröffentlicht werden können. Auf dieses Angebot bzw. den entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerin wurde jedoch gar nicht weiter eingegangen.
38. Eine Offenlegung des Vertragswerkes ist daher unzulässig und stellt eine Verletzung des verfassungsmässigen Rechts auf Datenschutz (Art. 13 Abs. 2 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) der Beschwerdeführerin dar. Auch aus diesen Gründen ist der Zugang zum Vertragswerk

daher antragsgemäss vollumfänglich zu verweigern und von einer Publikation des Vertragswerks vollständig abzusehen.

2. Verweigerung des Zugangs auch zu den Vertragswerken der anderen vier Public Cloud Anbieterinnen

39. Das Vertragswerk der Vorinstanz mit der Beschwerdeführerin steht in engem Zusammenhang mit den Vertragswerken der Vorinstanz mit den anderen vier Public Cloud Anbieterinnen. Alle fünf Vertragswerke wurden gestützt auf dieselbe öffentliche Ausschreibung abgeschlossen und über die Anbieterinnen hinweg zumindest strukturell bewusst einheitlich ausgestaltet. Die Vorinstanz hat denn auch stets betont, dass die Offenlegung für alle fünf Anbieterinnen nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen habe (S. 2 der Stellungnahme vom 14. Juni 2024; Rz. 16 der angefochtenen Verfügung). Aus diesem Grund hat sie ihren ersten Schwärzungsvorschlag vom 14. Juni 2024 für alle Anbieterinnen – unabhängig davon, ob diese sich gegen diesen Schwärzungsvorschlag gewehrt haben oder nicht – nochmals angepasst und für alle Anbieterinnen eine weitergehende Offenlegung der Vertragswerke verfügt. Damit anerkennt die Vorinstanz selbst die Notwendigkeit einer einheitlichen, anbieterinnenübergreifenden Entscheidung über die Offenlegung der Vertragswerke. Die fünf Vertragswerke sind derart miteinander verknüpft, dass über deren Offenlegung bzw. Geheimhaltung zwingend einheitlich entschieden werden muss.
40. Würde die Vorinstanz dem Gesuchsteller 1 die oder einzelne Vertragswerke der anderen Public Cloud Anbieterinnen aushändigen oder gar publizieren, würde damit faktisch auch das Vertragswerk der Beschwerdeführerin offengelegt. Denn aus den publizierten Verträgen der anderen vier Anbieterinnen könnten Dritte, darunter auch der Gesuchsteller 1, ohne Weiteres Rückschlüsse auf den Inhalt des Vertragswerks der Beschwerdeführerin ziehen. Die von der Beschwerdeführerin angestrebte Geheimhaltung ihres Vertragswerkes würde somit ins Leere laufen, wenn gleichzeitig die Vertragswerke der anderen Anbieterinnen öffentlich zugänglich gemacht würden. Es käme einer Vereitelung des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gleich, wenn ein für die Beschwerdeführerin positives Urteil des Bundesverwaltungsgerichts durch die Veröffentlichung der Vertragswerke der anderen Public Cloud Anbieterinnen unterlaufen würde.
41. Entsprechend der bisherigen konsequenten anbieterübergreifenden Koordination der Einsichtsgewährung durch die Vorinstanz, zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes wird daher beantragt, auch den Zugang zu den Vertragswerken mit den vier weiteren Public Cloud-Anbieterinnen vollständig zu verweigern und von einer Publikation dieser Vertragswerke abzusehen. Soweit erforderlich, ist die Vorinstanz anzuweisen, die gegenüber diesen Anbieterinnen erlassenen Verfügungen entsprechend in Wiedererwägung zu ziehen.

3. Eventualiter: weitergehende Schwärzung des Vertragswerks

42. Sollte das Bundesverwaltungsgericht wider Erwarten zur Auffassung gelangen, dass das Vertragswerk grundsätzlich offenzulegen ist, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass über die bereits von der Vorinstanz geschwärzten Personendaten und die bereits bestehenden Verträge hinaus auch sämtliche weiteren Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin sowie besonders schützenswerte Daten der Beschwerdeführerin im Vertragswerk entsprechend geschwärzt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

47.

[REDACTED]

48. Vor diesem Hintergrund wird eventualiter beantragt, dass im Falle einer Einsichtsgewährung zusätzlich zu den von der Vorinstanz bereits verfüzten Schwärzungen auch die nachfolgend aufgeführten und in der dieser Beschwerde beiliegenden bereinigten Version des Vertragswerks ausgewiesenen Passagen geschwärzt werden. Dabei werden dem Bundesverwaltungsgericht zwecks besseren Nachvollziehbarkeit zwei Versionen des bereinigten Vertragswerks vorgelegt:

- Eine Version ausschliesslich zuhanden des Bundesverwaltungsgerichts und der Vorinstanz, in welcher die zusätzlich beantragten Schwärzungen der Beschwerdeführerin in roter Farbe ausgewiesen sind, während die bereits von der Vorinstanz verfüzten und seitens der Beschwerdeführerin nicht beanstandeten Schwärzungen in grüner Farbe hervorgehoben werden.
- Eine geschwärzte Version des Vertragswerks, welche sowohl die von der Vorinstanz verfüzten als auch die zusätzlich von der Beschwerdeführerin beantragten Schwärzungen umfasst.

BO: * Bereinigte Version des Vertragswerks, in Farbe [Geschäftsgeheimnis]

Beilage 12

BO: * Bereinigte Version des Vertragswerks, geschwärzt [**Geschäftsgeheimnis**] **Beilage 13**

49. Im Falle einer Abweisung des Hauptantrags und einer Gutheissung dieses Eventualantrags ist dem Gesuchsteller 1 ausschliesslich die zweitgenannte, geschwärzte Fassung des Vertragswerks (Beilage 13) zugänglich zu machen und gegebenenfalls zu veröffentlichen. Vor rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens darf dem Gesuchsteller 1 jedoch auch keine Einsicht in diese geschwärzte Version des Vertragswerks gewährt werden, da ansonsten der Hauptantrag gegenstandslos würde.
50. Die über die Schwärzungen der Vorinstanz beantragten zusätzlichen Schwärzungen werden – in Ergänzung zum Vorstehenden – im Einzelnen wie folgt begründet:

[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

51. Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Standardvertrag der Beschwerdeführerin wird auf das AWS Customer Agreement verwiesen, das auf der Website der Beschwerdeführerin öffentlich zugänglich ist (AWS Customer Agreement, abrufbar unter: <https://aws.amazon.com/agreement/>)

BO: AWS Customer Agreement

Beilage 14

52. Alle vorgenannten Vertragsbestimmungen enthalten geschäftlich relevante Informationen, teilweise sogar sicherheitskritische Inhalte. Sie unterliegen dem Geschäftsgeheimnis der Beschwerdeführerin und dürfen daher nicht offengelegt werden. Jedenfalls handelt es sich um schützenswerte Daten, an deren Geheimhaltung die Beschwerdeführerin ein erhebliches und das Interesse an einer Einsichtnahme übersteigendes Geheimhaltungsinteresse hat (vgl. vorne Rz. 31 ff.).
53. Sollte das Bundesverwaltungsgericht wider Erwarten die Einsicht in das Vertragswerk der Beschwerdeführerin gewähren, sind im Sinne des vorliegenden Eventualantrags zumindest die vorstehend aufgeführten und in der dieser Beschwerde beiliegenden geschwärzten Version des Vertragswerks ausgewiesenen Passagen über die bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Schwärzungen hinaus unkenntlich zu machen.

4. Verfahrensanträge

a. Keine Bekanntgabe der Vertragswerke vor rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens

54. Die vorliegende Beschwerde hat gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG aufschiebende Wirkung. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens darf daher keine Einsicht in das Vertragswerk mit der Beschwerdeführerin gewährt werden. Eine vorzeitige Einsichtsgewährung würde den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache in unzulässiger Weise vorwegnehmen und den gesetzlich vorgesehenen (Art. 16 BGÖ) und verfassungsrechtlich (insb. Art. 29a BV) garantierten Anspruch der Beschwerdeführerin auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz faktisch unterlaufen.

55. Das Vertragswerk der Vorinstanz mit der Beschwerdeführerin steht indessen in engem Zusammenhang mit den Vertragswerken der Vorinstanz mit den anderen vier Public Cloud Anbieterinnen. Alle fünf Vertragswerke wurden gestützt auf dieselbe öffentliche Ausschreibung abgeschlossen und über die Anbieterinnen hinweg zumindest strukturell bewusst einheitlich ausgestaltet. Die Vorinstanz hat denn auch stets betont, dass die Offenlegung für alle fünf Anbieterinnen nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen habe (S. 2 der Stellungnahme vom 14. Juni 2024; Rz. 16 der angefochtenen Verfügung). Aus diesem Grund hat sie ihren ersten Schwärzungsvorschlag vom 14. Juni 2024 für alle Anbieterinnen – unabhängig davon, ob diese sich gegen diesen Schwärzungsvorschlag gewehrt haben oder nicht – nochmals angepasst und für alle Anbieterinnen eine weitergehende Offenlegung der Vertragswerke verfügt. Damit anerkennt die Vorinstanz selbst die Notwendigkeit einer einheitlichen, anbieterinnenübergreifenden Entscheidung über die Offenlegung der Vertragswerke.
56. Würde die Vorinstanz die bzw. einzelne der Vertragswerke der anderen Public Cloud Anbieterinnen schon jetzt an den Gesuchsteller 1 herausgeben oder diese gar publizieren, so würde dies das Ergebnis des vorliegend hängigen Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin faktisch vorwegnehmen. Der Kern des streitigen Zugangsbegehrens – nämlich die Offenlegung der im Wesentlichen inhaltsgleichen Vertragswerke aller fünf Anbieterinnen – wäre damit zu einem grossen Teil bereits erfüllt. Es würden vollendete Tatsachen geschaffen, bevor das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtmässigkeit der Offenlegung entschieden hat. Dies käme einer Vereitelung des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gleich. Sofern daher für die bzw. einzelne der Vertragswerke der anderen vier Public Cloud Anbieterinnen nicht ohnehin die aufschiebende Wirkung greift, ist eine solche Vorwegnahme der Hauptsache durch den Erlass entsprechender vorsorglicher Massnahmen zu verhindern.
57. Gemäss Art. 56 VwVG kann nach Einreichung der Beschwerde der Instruktionsrichter von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen. Mit vorsorglichen Massnahmen soll insbesondere vermieden werden, dass Rechtsschutz nur unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile erlangt werden kann oder gar illusorisch wird. Der Erlass solcher vorsorglicher Massnahmen ist vorliegend klarerweise angezeigt: Die Beschwerdeführerin muss vorliegend befürchten, dass ihre vertraulichen Vertragsinhalte durch die Bekanntgabe der Vertragswerke der anderen vier Anbieterinnen faktisch offenbart werden. Denn Dritte inkl. dem Gesuchsteller 1 könnten aus den publizierten Verträgen der anderen vier Anbieterinnen Rückschlüsse auf den Inhalt des – vorläufig zurückgehaltenen – Vertragswerk der Beschwerdeführerin ziehen. Die von der Beschwerdeführerin angestrebte Beschwerde liefe damit ins Leere, wenn gleichzeitig die Vertragswerke der anderen Anbieterinnen öffentlich zugänglich gemacht würden.
58. Ohne Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahmen drohen der Beschwerdeführerin sodann nicht wiedergutzumachende Nachteile. Denn sobald die vertraulichen Vertragsinhalte einmal öffentlich zugänglich gemacht worden sind, lässt sich deren Verbreitung nicht mehr rückgängig machen. Ein späterer obsiegender Entscheid zugunsten der Beschwerdeführerin könnte den bereits erfolgten Informationsabfluss denn auch nicht mehr ungeschehen machen. Die Beschwerdeführerin wäre durch eine sofortige Offenlegung der anderen Vertragswerke vor vollendete Tatsachen gestellt. Im Fall einer Gutheissung ihrer Beschwerde könnte die ursprüngliche Vertraulichkeit nicht wiederhergestellt werden.

59. Das Interesse der Beschwerdeführerin an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse sowie an einem effektiven Rechtsschutz überwiegt sodann klar ein allenfalls den vorsorglichen Massnahmen entgegenstehendes Einsichtsinteresse des Gesuchstellers 1, zumal diesem keine vergleichbaren irreversiblen Nachteile entstehen, wenn die Vertragswerke bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht offengelegt werden.
60. Entsprechend der bisherigen konsequenten anbieterübergreifenden Koordination der Einsichtsgewährung durch die Vorinstanz, zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes wird daher beantragt, die Einsichtnahme in sämtliche Vertragswerke mit den Public-Cloud-Anbieterinnen jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufzuschieben. Der Vorinstanz ist gestützt auf Art. 56 VwVG vorsorglich zu untersagen, die Vertragswerke während dieser Zeit offenzulegen und/oder zu veröffentlichen. Nur dadurch kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde der Beschwerdeführerin vollumfänglich sichergestellt und eine unzulässige Vorwegnahme des vorliegenden Beschwerdeverfahrens verhindert werden.

b. Akteneinsicht

61. Die grau hinterlegten Ausführungen in dieser Beschwerde sowie sämtliche mit einem Stern (*) gekennzeichneten Beschwerdebeilagen enthalten Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin. Sie dürfen dem Gesuchsteller 1 – für den Fall, dass dieser sich am vorliegenden Beschwerdeverfahren beteiligt – vor rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens keinesfalls zur Kenntnis gebracht werden. Mit der vorliegenden Beschwerde wird dem Bundesverwaltungsgericht auch eine um die Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin bereinigte Fassung der Beschwerdeschrift samt einer Kopie jener Beilagen eingereicht, die keine Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin enthalten. Im Falle einer Beteiligung am vorliegenden Beschwerdeverfahren ist dem Gesuchsteller 1 ausschliesslich die geschwärzte Version der Beschwerdeschrift und die dieser geschwärzten Version beiliegenden Beschwerdebeilagen zur Kenntnis zu bringen.
62. Ebenso enthalten auch die Akten der Vorinstanz diverse Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin. Dem Gesuchsteller ist daher keine Einsicht in die Akten der Vorinstanz zu gewähren. Sollte dem Gesuchsteller wider Erwarten (teilweise) Einsicht in die Vorakten gewährt werden, so wäre der Beschwerdeführerin zumindest vorgängig Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen und die geheimhaltungsbedürftigen Dokumente und Passagen zu bezeichnen.
63. Die prozessuale Akteneinsicht darf keinesfalls dazu führen, dass der Entscheid in der Sache vorliegend vorweggenommen wird.

c. Verfahrenskoordination/-vereinigung

64. Neben dem Gesuchsteller 1 hat auch eine weitere Gesuchstellerin (Gesuchstellerin 2) um Zugang zum Vertragswerk der Beschwerdeführerin und der übrigen vier Public Cloud Anbieterinnen ersucht. Die Vorinstanz hat in jenem Verfahren eine separate, jedoch inhaltsgleiche Verfügung erlassen (Verfügung der Vorinstanz vom 3. März 2025 betreffend den Zugang der "Gesuchstellerin 2"). Die Beschwerdeführerin hat in der Konsequenz auch gegen diese Verfügung Beschwerde erhoben. Im Sinne eines einheitlichen und prozessökonomischen Verfahrens wird daher beantragt, die beiden Verfahren zu vereinigen. Sollte eine Vereinigung wider Erwarten nicht möglich sein, so sind die beiden Verfahren zumindest zu koordinieren.

65. Entsprechendes gilt im Hinblick auf mögliche Beschwerden anderer Public Cloud Anbieterinnen. Auch diese Verfahren sind aufgrund ihres engen Konnexes mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zu koordinieren.

Mit den vorangehenden Ausführungen sind die eingangs gestellten Anträge gehörig begründet und wir ersuchen Sie höflich um antragsgemässe Entscheidung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marquard Christen

Dr. Julia Haas

Dreifach, wobei zweimal in unbereinigter Form zuhanden des Gerichts und der Vorinstanz sowie einmal in geschwärzter Form zuhanden des Gesuchstellers 1 (im Falle von dessen Beteiligung)

Beilagen: erwähnt und gemäss beiliegendem Beweismittelverzeichnis

BEWEISMITTELVERZEICHNIS

Beschwerde i.S. Verfahren um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz

Beilage 1	Vollmacht vom 12. März 2025
Beilage 2	* Verfügung vom 3. März 2025 inkl. Beilage [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 3	E-Mail vom 3. März 2025
Beilage 4	* Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund inkl. Anhänge [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 5	Publikation auf simap vom 214. Juni 2021 (Projekt-ID 204859)
Beilage 6	E-Mail vom 13. Juli 2023
Beilage 7	E-Mail vom 14. August 2023
Beilage 8	* Schreiben vom 31. August 2023 inkl. Beilagen [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 9	* Stellungnahme vom 14. Juni 2024 inkl. Beilagen [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 10	* Schreiben vom 29. Juli 2024 [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 11	Empfehlungen des EDÖB vom 29. Januar 2025
Beilage 12	* Bereinigte Version des Vertragswerks, in Farbe [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 13	* Bereinigte Version des Vertragswerks, geschwärzt [Geschäftsgeheimnis]
Beilage 14	AWS Customer Agreement